

Plenaranfrage vom 19.05.2023

zum Thema „**Flüchtlingsproblematik**“

Angesichts der aktuellen Bund-Länder Verhandlungen betreffend die Flüchtlingsproblematik frage ich die Stadtverwaltung:

1. Welche Liegenschaften stehen momentan für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Landshut zur Verfügung
 - a) von Seiten der Stadt Landshut?
 - b) von Seiten des Freistaats?
 - c) von Seiten des Bundes?
2. Wer entscheidet in der Stadt Landshut über die Vergabe von Verträgen/Mietverträgen zur Unterbringung von Flüchtlingen?
 - a) ab welcher Höhe muss der Stadtrat mit der Vergabe befasst werden?
3. Wie viele Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen wurden seit 2020 abgeschlossen (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?
4. Sind die Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen aktuell noch gedeckt durch den Freistaat bzw. Bund oder gibt es Lücken zu Lasten der Stadt Landshut?
 - a) wenn ja, in welchen Bereichen und in welcher Höhe?

gez.
Robert Mader

Die Plenaranfrage des Kollegen Robert Mader beantworte ich wie folgt:

1. Welche Liegenschaften stehen momentan für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Landshut zur Verfügung

a) von Seiten der Stadt Landshut?

Von Seiten der Stadt Landshut stehen derzeit folgende Liegenschaften für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung:

- Erstversorgungszentrum Alte Weberei, Siemensstraße 15b; Kapazität ca. 225 Personen, derzeit aktiv belegt mit 186 Personen exklusive ca. 20 Personen, die sich vorübergehend in der Ukraine aufhalten, aber zurückkehren. Objekt ist im Eigentum der Stadt.
- Wohngemeinschaft Alte BMI, Klötzlmüllerstraße 140; Kapazität ca. 155 Personen, derzeit aktiv belegt mit 160 Personen. Objekt ist angemietet.
- Wohngemeinschaft Pension Neumaier, Isargestade 727; Kapazität 30 Personen, belegt mit 30 Personen. Objekt ist angemietet.

b) von Seiten des Freistaats?

Von Seiten der Regierung von Niederbayern stehen derzeit folgende Liegenschaften zur Verfügung:

- Gemeinschaftsunterkunft Niedermayerstraße 85-89
- Wohngemeinschaft Gestütstraße
- Gemeinschaftsunterkunft Porschestraße 5
- Übergangwohnheim Wittstraße

Zuständig für diese Unterkünfte ist die Regierung von Niederbayern.

c) von Seiten des Bundes?

Derzeit sind uns keine Unterkünfte im Stadtgebiet bekannt, für die der Bund federführend zeichnen würde.

2.Wer entscheidet in der Stadt Landshut über die Vergabe von Verträgen/Mietverträgen zur Unterbringung von Flüchtlingen?

In der Regel werden mögliche Mietobjekte vom Amt für Migration und Integration ob ihrer Tauglichkeit für die Unterbringung vorab besichtigt und vorverhandelt, in Abstimmung mit der Referatsleitung zur Entscheidung der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Dort wird über die Kostenübernahme entschieden. Wenn alle Seiten positiv zurückmelden, werden in Abstimmung mit dem Rechtsamt die Mietverträge aufgesetzt. Beim Für oder wider einer Anmietung sind auf Seiten der Regierung von Niederbayern nur die Kosten und die Kapazitäten entscheidend. Bei der Stadt spielen zudem Aspekte wie Wohnqualität (je nach Zweck der Unterkunftsart), soziales Umfeld bzw. ggf. bestehendes Wohnumfeld, Schulsprengel, Anbindung an den Nahverkehr etc. eine entscheidende Rolle

Zudem wird der 2022 einberufene Krisenstab genutzt, um die etwaige Errichtung einer oder mehrerer Containeranlagen im Stadtgebiet vorzubereiten. Involviert sind hier neben den o.g. Dienststellen zudem diverse Fachdienststellen aus dem Bau- und dem Rechtsreferat. Für die Mietverträge werden die Vorgaben des Freistaates Bayern bzw. der Regierung von Niederbayern beachtet bzw. entsprechende Vorlagen verwendet.

a) ab welcher Höhe muss der Stadtrat mit der Vergabe befasst werden?

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut sieht in Anlage I, Ziffer 17, Buchstabe h) vor, dass der Verwaltungssenat für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Genehmigung über die Verwendung von Haushaltsmitteln von mehr als 175.000 € (netto) bis 600.000 € (netto) zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist. Dementsprechend sehen auch die Vergaberichtlinien der Stadt Landshut eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bis 175.000,- Euro.

3.Wie viele Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen wurden seit 2020 abgeschlossen (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

2022: Vertrag zur Wohngemeinschaft Alte BMI (vgl. Frage 1 a) Punkt 2)

2022: Vertrag zur Wohngemeinschaft Pension Neumaier (vgl. Frage 1 a) Punkt 3)

2023: aufschiebend bedingter Vertrag zur Wohngemeinschaft Alter Zoll, Neidenburgerstr. 5 (in Bau/Erstellung); Bedingung: die für die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung des Mietgegenstandes erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wurden erteilt bzw. nachgewiesen

**4. Sind die Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen aktuell noch gedeckt durch den Freistaat bzw. Bund oder gibt es Lücken zu Lasten der Stadt Landshut?
a) wenn ja, in welchen Bereichen und in welcher Höhe?**

Nach Art. 8 Abs. 3 Aufnahmegesetz (AufnG) sind die Regierungen für die Kostenerstattung nach Art. 8 Abs. 1 AufnG zuständig. Der Freistaat Bayern übernimmt aufgrund dieser Rechtsnorm die notwendigen Kosten der Kreisverwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) nach dem AsylbLG, welche für Personen im Sinn von Art. 1 AufnG i. V. m. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht wurden.

Zudem übernimmt der Freistaat Bayern derzeit in analoger Anwendung des Art. 8 AufnG die Kosten für die Unterbringung von sog. Fehlbelegern in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden.

Im Rahmen der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind diese dabei zur Gebührenerhebung verpflichtet (Kostenminderungspflicht).

Antragsberechtigt zur Kostenerstattung nach Art. 8 Abs. 1 AufnG (analog) sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die als örtliche Träger nach § 10 AsylbLG i.V.m. §§ 12 ff. der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) in sachlicher und nach § 10a AsylbLG in örtlicher Zuständigkeit die Leistungen nach AsylbLG erbracht sowie dezentrale Unterkünfte nach Art. 6 AufnG zur Unterbringung der o.g. Personen und von Fehlbelegern zur Verfügung gestellt haben. Im Detail entstehenden folgende Aufwendungen der Stadt Landshut im Zusammenhang mit der Unterbringung:

1. Leistungserbringung nach AsylbLG:

Die Leistungen nach dem AsylbLG, die das Sozialamt an die Leistungsberechtigten erbringt, werden abzüglich realisierter Einnahmen in voller Höhe von der Regierung von Niederbayern erstattet.

Auswirkungen des Rechtskreiswechsels zum 1. Juni 2022:

Zum 1. Juni 2022 wurden alle ukrainischen Kriegsflüchtlinge in die Rechtskreise SGB II bzw. SGB XII überführt. Neuankommende ukrainische Kriegsflüchtlinge werden aktuell max. einen Monat im Leistungsbezug des AsylbLG versorgt. Im Folgemonat erfolgt die Überführung an das SGB II bzw. SGB XII.

Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Landshut:

Rechtskreis SGB II:

Die Kostenträgerschaft ist zwischen Bund und Kommune geteilt. Die Kommune ist für unterkunftsbezogene Bedarfe (z. B. Miete und Erstausrüstung) und Bedarfe für Bildung und Teilhabe finanziell in der Verantwortung.

Hier erfolgt eine teilweise Erstattung durch den Bund. Die Erstattungsquote beträgt hier im Jahr 2022 67,4 Prozent und in den Jahren 2023/2024 68,9 Prozent.

Die Lücke ist folglich über den städtischen Haushalt zu tragen.

Rechtskreis SGB XII:

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII) ist zu 100 Prozent über den städtischen Haushalt finanziert.

Es wird angemerkt, dass viele ukrainische Kriegsflüchtlinge bereits wegen Alters verrentet sind. Dies hat bezogen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt zu einer spürbaren Fallzahlsteigerung geführt.

Die Grundsicherung im Alter (ab deutscher Regelaltersgrenze) und bei Erwerbsminderung (Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII) wird zu 100 Prozent durch den Bund erstattet. Hier verbleiben keine Lasten im städtischen Haushalt.

2. Leistungen für die Unterbringung UA 4277 + Gebäudeunterhalt „BMI“:

Die Aufwände, die im Unterabschnitt 4277 und für den Gebäudeunterhalt „BMI“ zahlungswirksam werden, werden in voller Höhe erstattet, sofern ein „echter Zahlfluss“ erfolgt, also im Gegensatz zu sog.

buchhalterischen Aufwendungen, die z.B. auftreten, wenn die Bauamtlichen Betriebe tätig werden. Diese Kostennoten werden seitens der Regierung nicht anerkannt, da es sich lediglich um interne Buchungen handelt.

Die Abrechnung erfolgt je Quartal im Nachgang.

3. Hausverwalterpauschale:

Ergänzt wird die Erstattung durch die Festsetzung der sogenannten (erweiterten) Hausverwalterpauschale.

Der Pauschale wird dabei ein Schlüssel von einem Hausverwalter je 75 in dezentralen Unterkünften lebenden Personen (einschließlich der Fehlbeleger) zugrunde gelegt, dies entspricht dem staatlichen Personalschlüssel für Gemeinschaftsunterkünfte.

Die Höhe der Unterkunftspauschale bemisst sich nach dem jeweils geltenden FMS zu den Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst, gemessen an den Kosten einer Stelle der Besoldungsgruppe A7 bzw. der Entgeltgruppe E6.

Im Quartal I/2023 betrug die Hausverwalterpauschale 75.167,67 Euro.

Die Abrechnung erfolgt je Quartal im Nachgang.

Landshut, 20.06.2023

Alexander Putz
Oberbürgermeister